

Verfahrenshinweis bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach § 103 SGB X

- Übersendung des Berechnungsbogens (z. B. an die Deutsche Rentenversicherung)

Im Falle eines Erstattungsanspruchs der AA nach § 103 SGB X i. V. m. § 335 Abs. 2 SGB III wird (nach entsprechenden Eingaben) vom Verfahren COLIBRI neben dem Aufhebungsbescheid für den LE (für die Zukunft) ein Schreiben mit der Bezifferung des Erstattungsanspruchs für den erstattungspflichtigen Leistungsträger erzeugt. Gleichzeitig wird ein „Berechnungsbogen“ mit den zu Grunde liegenden Berechnungen für die Leistungsakte ausgegeben.

Leistungsträger sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB eng zusammenzuarbeiten (§ 86 SGB X). Dies gilt besonders bei der Abwicklung von Erstattungsansprüchen. Denn **soweit** ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des LE gegen den (letztendlich) zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt (§ 107 SGB X). Um festzustellen, in welcher Höhe Leistungen nicht an den LE, sondern an den erstattungsberechtigten Leistungsträger zu zahlen sind, muss der erstattungspflichtige Leistungsträger (z. B. RV-Träger) die Berechnungen der AA prüfen können. Dies ist nur durch eine Gegenüberstellung der im Erstattungszeitraum zeitgleich gewährten Leistungen möglich (Berechnungsbogen).

In COLIBRI ist es zur Zeit nicht möglich, dem erstattungspflichtigen Leistungsträger mit der Bezifferung des Erstattungsanspruchs auch den Berechnungsbogen zu übersenden. Um unnötige Rückfragen des RV-Trägers und zusätzliche Arbeitsvorgänge in den AA zu vermeiden, besteht bis zur entsprechenden Anpassung von COLIBRI nur die Möglichkeit, **den zentralen Versand des Schreibens an den erstattungspflichtigen Leistungsträger zu unterbinden**. Den am Arbeitsplatz ausgedruckten Schreiben kann dann der Berechnungsbogen in Kopie beigefügt werden.

Die AA werden zu gegebener Zeit von der Verfahrensänderung unterrichtet.